

den Justizorganen und den Arbeitskollektiven mit der Verurteilung auf Bewährung seit dem Erlaß des StGB im Jahre 1968 gesammelt wurden. Die Änderungen und Ergänzungen sollen dazu beitragen, die Rechte und Pflichten der Leiter von Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen, der Vorstände der Genossenschaften sowie der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen in ihrer Einheit und Wechselwirkung effektiver durchzusetzen und den Kollektiven eine verstärkte Mitwirkung entsprechend ihrer gewachsenen gesellschaftlichen Rolle zu ermöglichen. Sie stellen die gesetzgeberische Konsequenz und Fortführung der in der Rechtsprechung beschrittenen Wege zur besseren Ausgestaltung und wirksamen Realisierung der Strafen ohne Freiheitsentzug dar.

Bei der Vorbereitung der Gesetzesänderung wurde das Strafrecht anderer sozialistischer Länder gründlich ausgewertet, insbesondere die rechtliche Ausgestaltung der in der Sowjetunion 1970 eingeführten Strafart der bedingten Verurteilung unter obligatorischer Heranziehung zur Arbeit und die Neuerungen im Strafrecht der Volksrepublik Polen./1/

### **Neue rechtliche Möglichkeiten zur wirksamen Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung**

Mit der Verurteilung auf Bewährung wurden bereits bisher gute Erfahrungen gesammelt. In rechtlich verbindlicher Weise und unter Androhung von Sanktionen wird mit dieser Maßnahme zur Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vom Verurteilten ein bestimmtes Verhalten gefordert. Die Auferlegung von Pflichten, die Einschränkung von Rechten und die Androhung von Sanktionen für den Fall der Verletzung dieser Pflichten sind notwendige Mittel, um das Ziel dieser Strafe ohne Freiheitsentzug zu erreichen./2/

Auf diese Weise wird mit der Verurteilung auf Bewährung für den Verurteilten eine Situation geschaffen, in der er bestimmte Seiten seines Verhaltens verändern muß, um sich künftig gesellschaftsgemäß zu verhalten und in Verwirklichung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit seiner Pflicht auf Bewährung und Wiedergutmachung nachzukommen. Mit der Auferlegung konkreter Pflichten wird der Verurteilte durch staatlich-gesellschaftliche Einflußnahme zur Bewährung und Wiedergutmachung gegenüber der Gesellschaft und dem Geschädigten veranlaßt, und die erzieherische Wirksamkeit dieser Strafe wird erhöht. Auf der Grundlage der bisher geltenden Regelungen (§§ 31, 33 und 34 StGB) haben die Gerichte — wenn auch noch nicht in allen notwendigen Fällen und in ausreichendem Maße — den Verurteilten verpflichtet, Anstrengungen zur Bewährung und Wiedergutmachung zu unternehmen und damit seine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu verwirklichen.

Die Neufassung der §§ 32 und 33 StGB ist auf die effektivere Realisierung der Verurteilung auf Bewährung

/1/ vgl. I. M. Galperin u. a., Strafen ohne Freiheitsentzug, Moskau 1972 (russ.), und die Rezension dazu von H. Weber, in: Staat und Recht 1974, Heft 8, S. 1378 ff.; H. Keil, „Einige Aufgaben der sowjetischen Rechtspflegeorgane im Zusammenhang mit dem XXIV. Parteitag der KPdSU“, NJ 1971 S. 296 ff.; H. Weber/H. Wolf, „Aktuelle Fragen der Leitung der gerichtlichen Tätigkeit und der Verwirklichung der sozialistischen Strafpolitik in der UdSSR“, NJ 1972 S. 547 ff.; H. Weber, „Die Leninschen Ideen über das Sowjetgericht und die sozialistische Strafpolitik sind Wirklichkeit“, Staat und Recht 1973, Heft 1, S. 20 ff.

/2/ Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in sechs Bänden, Bd. 3: Die Strafe (Verfasser: A. A. Piontkowski u. a.), Moskau 1970, S. 26 ff. (russ.), und dazu die Rezension von H. Weber, in: Staat und Recht 1973, Heft 2, S. 301 ff.; I. I. Karpez — Die Strafe, soziale, rechtliche und kriminologische Probleme, Moskau 1973, S. 81 (russ.), und dazu die Rezension von E. Buchholz, in: Staat und Recht 1974, Heft 1, S. 163 ff.

als Strafe gerichtet. Zugleich werden die rechtlichen Garantien dafür erweitert, daß sich der Verurteilte seinen Pflichten zur Bewährung und Wiedergutmachung nicht entziehen kann.

Kernstück der Gesetzesänderungen ist die Erweiterung der Möglichkeiten des Gerichts, dem auf Bewährung Verurteilten in rechtlich verbindlicher Weise Pflichten zur Bewährung und Wiedergutmachung aufzuerlegen und die Kontrollmöglichkeiten während der Bewährungszeit zu verstärken. Die Verurteilung auf Bewährung erfüllt damit ihren Zweck als Strafe besser, und ihr Charakter als Kriminalstrafe wird sowohl für den Verurteilten als auch für die Bevölkerung deutlicher erkennbar.

Die Anforderungen an den Verurteilten, sich zu bewahren und den von ihm verursachten Schaden wieder-gutzumachen, sind — wie schon bisher — unterschiedlich. Es handelt sich aber stets um besondere Pflichten, die sich aus der Tatsache der Begehung der Straftat und der Bestrafung ergeben und dem Charakter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als strengster Form des Einstehenmüssens gegenüber dem Staat und der Gesellschaft entsprechen. Die Bewährungssituation wird durch den Ausspruch der gesetzlich zulässigen Verpflichtungen gegenüber dem Rechtsverletzer und durch die bewußte Wahrnehmung der sich aus den §§ 30 Abs. 2 und 3, 31, 32, 33 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 und 34 StGB ergebenden Verantwortung der Kollektive der Werk-tätigen und ihrer Leiter geschaffen.

### *Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens*

Bei Straftaten mit materiellen Schäden ist diese Verpflichtung nach § 33 Abs. 3 StGB obligatorisch als Bewährungsaufgabe auszusprechen. Das entspricht dem sich aus Art. 2 StGB ergebenden Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Wiedergutmachungspflicht als eine wesentliche Seite der Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird damit zum unmittelbaren Bestandteil der Bewährungsstrafe. Im Unterschied zur bisherigen Regelung bedarf es deshalb keines Antrags des Geschädigten mehr. Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Arbeitsleistungen darf — wie bisher — nur mit Einverständnis des Geschädigten ausgesprochen werden.

Mit der Festsetzung bestimmter Fristen für die Wiedergutmachung des Schadens nimmt das Gericht wesentlichen Einfluß auf die Ausgestaltung der Bewährung. Es kann vom Verurteilten besondere Anstrengungen vom ersten Tage seiner Bewährungszeit an fordern. Die Festsetzung der Fristen und die Überwachung ihrer Einhaltung wird damit Bestandteil der Kontrolle des Bewährungsprozesses. Entaht sich der Verurteilte dieser Verpflichtung, kann gemäß § 35 Abs. 4 Ziff. 2 StGB die Bewährungszeit widerrufen und die angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden.

Die Bestimmungen des § 24 StGB über die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren und die Bestimmung des Umfangs der Schadenersatzpflicht nach dem Arbeits-, LPG- oder Zivilrecht werden von § 33 Abs. 3 StGB nicht berührt. So kann ein Werk-tätiger, der fahrlässig einen Schaden unter Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten herbeigeführt hat, gemäß § 113 Abs. 1 GBA bei der Verurteilung auf Bewährung nur zum Ersatz des Schadens bis zur Höhe seines monatlichen Tariflohns verpflichtet werden. Bei Schadenersatzanträgen ist wie bisher über die Berechtigung der Forderungen zu entscheiden. Nach Rechtskraft der Entscheidung können diese Forderungen im Wege gerichtlicher Vollstreckungsmaßnahmen durchgesetzt werden.